



AAC – Alumni et Amici Casimiriani
FÖRDERVEREIN GYMNASIUM CASIMIRIANUM E.V.



Vereins- satzung

c/o Gymnasium Casimirianum Coburg
Gymnasiumsgasse 2 * 96450 Coburg
Fon 0 95 61 - 89 43 00 Fax 0 95 61 - 89 43
43

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **AAC - Alumni et Amici Casimiriani Förderverein Gymnasium Casimirianum Coburg**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „AAC - Alumni et Amici Casimiriani Förderverein Gymnasium Casimirianum Coburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums Casimirianum Coburg. Anschrift: 96450 Coburg, Gymnasiums-
gasse 2.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen des Vereins an das Gymnasium Casimirianum verwirklicht, die der Ausstattung, dem Unterhalt und der Verbesserung der Lehrbedingungen oder in anderer Weise der Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule dienen. Der Verein kann dazu auch rein zweckbezogene Arbeitsverträge etc. abschließen.
3. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Unterstützung des Zusammenwirkens von Eltern, Erziehungsberechtigten, Ehemaligen und Freunden mit der Schule sowie die Aufrechterhaltung und Pflege gesellschaftlicher Beziehungen zwischen Ehemaligen und Schule,
 - b) Förderung von schulischen Veranstaltungen, auch unter Einbeziehung der Eltern, Erziehungsberechtigten, Ehemaligen und Freunden,
 - c) Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,
 - d) Hilfen für die Gestaltung und Ausstattung der Schule,
 - e) Gewährung von Beihilfen für wissenschaftliche Exkursionen, Studienfahrten und anderen Schulveranstaltungen sowie deren Förderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft wird erworben durch entsprechende Mitteilung der erfolgten Aufnahme; mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandschaftsmitglied, die jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig ist,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu

hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei der Vorstandschaft einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
6. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehemalige Schüler sind auf ihren an die Vorstandschaft gerichteten Antrag hin unmittelbar nach Beendigung ihrer Schulzeit für drei Jahre von der Beitragspflicht befreit; in der beitragsfreien Zeit haben sie jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) das Kuratorium
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem jeweiligen Leiter des Gymnasiums Casimirianum.Der Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaft bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die verbleibende Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der jeweilige Leiter des Gymnasiums Casimirianum ist geborenes Mitglied der Vorstandschaft; dieses geborene Mitglied der Vorstandschaft bleibt solange im Amt, wie er die Leitung des Gymnasiums Casimirianum innehat. Lehnt ein Leiter des Gymnasiums Casimirianum die Annahme des Amtes in der Vorstandschaft ab oder ist er nicht Mitglied des Vereins, findet keine Zuwahl statt; das auf den Leiter des Gymnasiums Casimirianum entfallende Vorstandschaftsamt bleibt in diesem Fall unbesetzt.
4. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandschaft und sonstige Beauftragte des Vereins führen die Geschäfte ehrenamtlich. Die Erstattung von baren Auslagen ist zulässig, ebenso die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, soweit dies dem Grunde und der Höhe nach von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern

sowie von deren Streichung von der Mitgliederliste.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Personen.
2. Dem Kuratorium gehören an
 - a) ein Vertreter des Elternbeirats, ein Vertreter des Personalrats sowie einer der Schülersprecher;
 - b) bis zu neun weitere Personen, die von der Vorstandschaft auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; die gewählten Mitglieder des Kuratoriums bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kuratoriums während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein.
3. Aufgabe des Kuratoriums ist die Unterstützung der Vorstandschaft bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Kuratorium hat insoweit beratende Funktion. Die Mitglieder des Kuratoriums haben an der letzten vor der Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindenden Sitzung der Vorstandschaft ein Anwesenheits- und Äußerungsrecht; sie sind gleichzeitig mit der Einberufung dieser Sitzung der Vorstandschaft einzuladen. Im Übrigen kann die Vorstandschaft die Mitglieder des Kuratoriums auch zu sonstigen Sitzungen der Vorstandschaft nach freiem Ermessen einladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden selbständig, auf Antrag eines Vorstandschaftsmitgliedes oder auf Antrag von 1/10 der Vereinsmitglieder mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift. Mit der Einberufung ist die von der Vorstandschaft bestimmte Tagesordnung mitzuteilen. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar als Jahreshauptversammlung möglichst in der Mitte des Geschäftsjahres zum Termin des Stiftungsfestes des Gymnasiums Casimirianum (i.d.R. das letzte Wochenende vor der Vergabe der Jahreszeugnisse). Im Übrigen ist, wenn nicht ein entsprechender

Antrag vorliegt, die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen, sooft es das Vereinsinteresse erfordert.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandschaftsmitglieder sowie über ihre Entlastung,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes,
 - d) die Berufung gegen einen von der Vorstandschaft angeordneten Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - e) die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - f) den Grund und die Höhe einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Vorstandschaft,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ausgenommen jedoch beitragsbefreite ehemalige Schüler nach Maßgabe von § 5 Abs. 6. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
4. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem sonstigen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer

des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlbeauftragten übertragen werden. Protokollführer ist der Schriftführer, soweit der Versammlungsleiter keinen anderen Protokollführer bestimmt.

7. Wahlen erfolgen schriftlich, es sei denn, dass alle erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Wahl durch Akklamation zustimmen. Die Art sonstiger Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Auch die sonstigen Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt
8. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Frist von fünf Wochen einberufen worden ist.
2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Casimirianer-Gedächtnis-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage zur Einrichtung eines entsprechenden Sonderfonds in Erinnerung an den AAC - Alumni et Amici Casimiriani Förderverein Gymnasium Casimirianum Coburg e.V., soweit dies der oben genannten Zweckverwendung entspricht.